



## **Stenografischer Bericht**

(ohne Beschlussprotokoll)

## **– Öffentliche Anhörung –**

58. Sitzung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses

17. August 2017, 16:05 bis 16:20 Uhr

### **Anwesend:**

Vorsitzende Claudia Ravensburg (CDU)

### **CDU**

Abg. Sabine Bächle-Scholz  
Abg. Dr. Ralf-Norbert Bartelt  
Abg. Birgit Heitland  
Abg. Irmgard Klaff-Isselmann  
Abg. Birgit Heitland  
Abg. Heiko Kasseckert  
Abg. Michael Reul  
Abg. Tobias Utter

### **SPD**

Abg. Ulrike Alex  
Abg. Wolfgang Decker  
Abg. Corrado Di Benedetto  
Abg. Lisa Gnadl  
Abg. Gerhard Merz  
Abg. Ernst-Ewald Roth  
Abg. Dr. Daniela Sommer

### **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Abg. Marcus Bocklet  
Abg. Sigrid Erfurth

### **DIE LINKE**

Abg. Marjana Schott

### **FDP**

Abg. René Rock

### **fraktionslos**

Mürvet Öztürk

**Fraktionsassistentinnen und -assistenten:**

Yvonne Kremer (Fraktion der CDU)  
 Hiltrud Wall (Fraktion der SPD)  
 Mareike Lieb (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
 Christiane Böhm (DIE LINKE)  
 Vera Toth (Fraktion der FDP)

**Landesregierung, Rechnungshof, etc.:**

Name - Bitte in Druckbuchstaben -	Amts- bzw. Dienst- bezeichnung	Ministerium, Behörde
Heinz	ROR	HMSI
Grüthner	Min	- " -
Beuler	ROR	STK
INCESU	MD'iu	"
Rohde	MR	HMdIS
Besten	MRin	HMSI
Holz	MD'ing	HMSI
Cremers	MD'ing	HMSI
Grund	ROR	HMSI

**Anzuhörende:**

Institution	Name
Hessischer Landkreistag	Geschäftsführender Direktor <b>Prof. Dr. Jan Hilligardt</b>
Landeswohlfahrtsverband Hessen	Erster Beigeordneter <b>Dr. Jürgens Frau Spohr</b>
LAG Wohnen in Hessen e. V. Geschäftsstelle	Vorsitzender <b>Hartmut Kleiber</b> Vorstandsmitglied <b>Christof Schaefers</b>

Protokollführung: Henrik Dransmann, Nadine Filla-Hombach, Christoph Filla

**Öffentliche mündliche Anhörung** zu dem

**Gesetzentwurf**

**der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und zur Aufhebung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch**  
– Drucks. [19/4895](#) –

hierzu:

Stellungnahmen der Anzuhörenden  
– Ausschussvorlage/SIA/19/92 –

(Teil 1 verteilt am 09.08.2017)

**Vorsitzende:** Liebe Kolleginnen und Kollegen, meine Damen und Herren Anzuhörende! Ich eröffne die 58. Sitzung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses.

Als Erster hat Herr Dr. Hilligardt als Geschäftsführender Direktor für den Hessischen Landkreistag das Wort.

Herr **Prof. Dr. Hilligardt:** Frau Vorsitzende, Herr Staatsminister, meine Damen und Herren Abgeordnete! Herzlichen Dank für die Gelegenheit, Stellung zum Thema „Eingliederungshilfe für behinderte Menschen“ zu nehmen. Es ist in der vorherigen Anhörung zum Landesblindengeld schon durchgeklungen, dass das Bundesteilhabegesetz eine Vielzahl an Antworten verlangt, und zwar nicht nur im Bereich der Leistungsgewährung, sondern auch im Bereich der abgestimmten Zuständigkeiten zwischen örtlichen und überörtlichen Trägern der Eingliederungshilfe, sofern es diese auch noch zukünftig in dieser Form geben wird. Ab dem Jahr 2020 brauchen wir – wie in allen anderen Bundesländern auch – in Hessen Klarheit, wie die Zuständigkeit nach dem Bundesteilhabegesetz geregelt sein wird.

Das ist aber nicht Gegenstand dieses Gesetzentwurfes, sondern dieser Gesetzentwurf – er ist in vielen Teilen auch mit den Kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt – fokussiert auf die Übergangszeit bis 2020, in dem er Klarstellungen vornimmt und Regelungen trifft, die nicht länger auf sich warten lassen können. Wir begrüßen diesen Gesetzentwurf, auch weil er für die Zukunft noch Spielräume offenlässt, um die Diskussion zu führen, was ab dem Jahr 2020 geschieht.

Wir haben zwei Anmerkungen zum Gesetzentwurf, wie Sie unserer Stellungnahme entnehmen können. Einerseits sehen wir § 4a des Ausführungsgesetzes kritisch. Demnach soll eine Delegation ohne Einvernehmen desjenigen, auf den delegiert wird, erfolgen können. Das sehen wir kritisch. Andererseits haben wir einige Anmerkungen zu den Berichtspflichten bzw. zum Meldewesen gemacht. Diese sind technischer Natur. Insofern möchte ich diese nicht in den Vordergrund stellen, sondern bleibe bei meiner Grundaussage: Der vorliegende Gesetzentwurf wird von den hessischen Landkreisen begrüßt.

Abg. **Marjana Schott:** Herr Hilligardt, gibt es andere Bereiche, in denen Sie Kosten übernehmen müssen, ohne gefragt zu werden, für die Sie keine Kostenerstattung bekommen?

Herr **Prof. Dr. Hilligardt:** Sie meinen, dass diese infolge der Neuregelung durch diesen Gesetzentwurf entstehen?

Abg. **Marjana Schott:** Nein. Ich lese es so, dass es sein kann, dass Ihnen der LWV etwas überträgt, ohne dass Sie gefragt werden, ob Sie es übertragen haben wollen oder nicht, und Sie erhalten keinen finanziellen Ausgleich dafür. So habe ich das verstanden. Haben Sie so etwas auch in anderen Zusammenhängen in Ihrem beruflichen Wirken erlebt, oder ist das sozusagen eine einmalige Situation? Kann man das mit irgendetwas vergleichen, oder ist das hier ein Novum?

Herr **Prof. Dr. Hilligardt:** Es ist ein bisschen schwierig, das zu beantworten. Natürlich haben wir es mit vielen landesgesetzgeberischen Standards zu tun, die uns ohne Kostenerstattung zur Aufgabenerfüllung zwingen.

(Abg. Gerhard Merz: Ah!)

Aber die Frage, ob es auch in anderen Bereichen ein Delegationsprinzip zwischen Institutionen gibt, kann ich Ihnen im Moment nur insofern beantworten, als dass es mir nicht präsent ist. Ich schließe aber nicht aus, dass es dieses auch in anderen Bereichen gibt.

**Vorsitzende:** Gibt es weitere Fragen an Herrn Dr. Hilligardt? – Das ist nicht der Fall. Dann darf ich jetzt Herrn Dr. Jürgens um seine Stellungnahme für den Landeswohlfahrtsverband Hessen bitten.

Herr **Dr. Jürgens:** Meine Damen und Herren! Auch wir unterstützen den Gesetzentwurf. Es ist im Vorfeld sehr lange über verschiedene Aspekte des Entwurfs gesprochen worden. Im ersten Teil wird etwas umgesetzt, was in einer Bundesverordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten bereits seit 2001 geregelt ist – das ist schon ein paar Tage her –, aber in den letzten Jahren und Jahrzehnten nicht in Hessen umgesetzt worden ist. Jetzt soll es endlich in der entsprechenden Zuständigkeit angepasst werden. Das sind jetzt zwar keine umwerfenden Veränderungen, aber immerhin Vereinheitlichungen, die es auf der bundesgesetzlichen Ebene schon seit längerer Zeit gibt. Es ist deswegen auch höchste Zeit, das umzusetzen, aber nicht abhängig davon, welche weiteren Änderungen zum Ausführungsgesetz SGB XII möglicherweise in naher Zukunft noch auf uns zukommen werden; Stichwort: Umsetzung Bundesteilhabegesetz.

Die Delegation, die dort aufgenommen worden ist, betrifft faktisch den Teil der Aufgaben, die wir bisher schon haben und auch schon an die Kommunen delegiert haben, und wird um einen kleinen Bereich erweitert, da unsere Zuständigkeit wächst. Wenn sich die Möglichkeit der Delegation nicht auch darauf erstrecken würde, würde das bedeuten, wir hätten einen delegierten Teil und einen nicht delegierten Teil. Das muss nach unserem Dafürhalten für alle Kommunen einheitlich gelten. Es wäre nicht zuträglich,

wenn man sagen würde: Auf die eine Kommune, die zustimmt, wird delegiert, auf die andere Kommune, die nicht zustimmt, wird nicht delegiert.

Die Befürchtung, dass der Landeswohlfahrtsverband Aufgaben, die er in weitem Umfang hat, nach welchen Grundsätzen auch immer auf die Kommunen delegieren wird, kann ich hier auf jeden Fall zerstreuen. Das ist weder beabsichtigt noch irgendwie von irgendwem in Aussicht gestellt worden. Wir haben also nicht vor, dieses Instrument in extenso zu nutzen, um irgendwelche Aufgaben zu delegieren und uns von Kosten zu entlasten.

In der Tat ist so, dass wir Aufgaben wahrnehmen. Wir führen sehr viele Aufgaben in Bundesauftragsverwaltung durch, zum Beispiel im Bereich der Grundsicherung oder die Abwicklung der Ausgleichsabgabe; das gehört zum Integrationsamt. Auch dort werden Personal- und Sachkosten nicht erstattet, sondern diese sind vom jeweiligen Träger zu tragen; nur der Aufwand wird erstattet. Das ist eigentlich nur eine Anpassung an die jetzt schon existierende Handlungspraxis.

Insgesamt begrüßen wir den Gesetzentwurf. Gestatten Sie mir trotzdem einen Hinweis. Aus unserer Sicht wäre es wünschenswert, wenn die Frage der künftigen Zuständigkeit nach dem Bundesteilhabegesetz zeitnah geklärt werden könnte. Herr Hilligardt hat gesagt, das müsse zum 01.01.2020 klar sein. Meiner Meinung nach muss das schon zum 01.01.2018 klar sein; denn schon in 2018 wird das Verfahrensrecht neu gestaltet, das angewendet werden muss und sehr viel aufwendiger ist. Natürlich sollten die Träger nur dann den Aufwand stemmen, wenn sie auch zukünftig dafür zuständig sind. Darüber hinaus tritt das Vertragsrecht in Kraft. Das bedeutet, dass zum Beispiel die Landesrahmenverträge schon vorher vorliegen müssen, damit die entsprechenden Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen abgeschlossen werden können, die dann zum 01.01.2020 bereits gelten.

Also, es ist nicht so, dass wir das Gesetz erst zum 01.01.2020 umsetzen. Vielmehr ist es aus gutem Grund ein gestuftes Inkrafttreten, weswegen schon ab 2018 dringender Änderungs- und Handlungsbedarf besteht. Daher können wir nicht warten, bis es irgendwann geregelt wird. Natürlich gibt es immer die Möglichkeit, auch eigene Regelungen zu schaffen. Wenn uns der Landesgesetzgeber nicht hilft, müssen wir uns selbst helfen; das ist so. Als ich noch selbst zum Landesgesetzgeber gehört habe, zähle ich zu denjenigen, bei denen die Probleme der Verwaltung eher im hinteren Bereich der Beachtung lagen als im vorderen. Aber nunmehr weiß ich, wie wichtig es für die Verwaltung ist, rechtzeitig entsprechende gesetzliche Grundlagen zu haben. Insofern würde ich es sehr begrüßen, aber das ist Zukunftsmusik. Im Augenblick geht es darum, diesen Gesetzentwurf zu verabschieden und nicht mit weiteren Erwägungen hinsichtlich künftiger Zuständigkeiten zu überfrachten. Der Gesetzentwurf kann grundsätzlich so verabschiedet werden.

**Vorsitzende:** Vielen Dank, Herr Dr. Jürgens. – Gibt es Fragen an Herrn Dr. Jürgens? – Das ist nicht der Fall. Dann darf ich als letztem Anzuhörenden Herrn Kleiber von der LAG Wohnen in Hessen das Wort erteilen.

Herr **Kleiber:** Sehr geehrte Frau Ravensburg! Sehr geehrter Herr Minister! Sehr geehrte Damen und Herren! Vielen Dank für die Einladung.

Als Verein organisiert, haben wir uns als freiwilliger Zusammenschluss von aktuell 70 Leistungserbringern der Eingliederungshilfe in Hessen im Jahre 1992 gegründet. Das zeigt in

die Richtung, dass wir als Erbringer von Leistungen uns gut darin beraten fühlen, über die Grenzen hinaus zu schauen und zu gucken: Was machen andere Regionen? Was machen andere Erbringer von Leistungen? – Das tun wir, um uns zu inspirieren, um uns gegenseitig zu befruchten, um neue Ideen zu entwickeln, um einen fachlichen Standard und Innovationen zu fördern.

Wir bieten gemeinsam aktuell für über 12.000 Menschen mit Behinderung Teilhabeleistungen im Bereich der Selbstsorge und des Wohnen und natürlich auch im Bereich der beruflichen Rehabilitation an. Viele der bei uns organisierten Träger sind so aufgestellt.

Die Landschaft der Behindertenhilfe in Hessen ist interessanterweise mit vielen Behindertenhilfen anderer Bundesländer vergleichbar. Dies ist unseres Erachtens kein Zufall, sondern Teil unserer gemeinsamen gesellschaftlichen Geschichte im Umgang mit Menschen mit Behinderung. Von der Euthanasie des Dritten Reiches bis heute gab es kontinuierliche Wandlungsprozesse, die immer weiter – denken Sie nur an den Aspekt der Fürsorge in Großkliniken hin zu dem Anspruch auf Selbstsorge im außerklinischen Bereich – ausdifferenziert worden sind.

Aktuell haben wir es als Erbringer von Leistungen für Menschen mit Behinderung mit der ersten Nachkriegsgeneration von Menschen zu tun, die überhaupt alt werden dürfen in diesem Land und die wir im Rentenalter weiter mit versorgen. Das wirft Fragen auf, beispielsweise die der Änderung der Zuständigkeiten der Leistungsgewährung und der Umsetzung der neuen Erfordernisse durch das Bundesteilhabegesetz. Es geht um die Frage der Herleitung der Teilhabebedarfe der Betroffenen. Das kontinuierliche Ringen um die jeweils beste Lösung bzw. Zielsetzung war und ist unseres Erachtens nur im Zusammenspiel mit den Betroffenen, dann aber auch zwischen den Leistungsträgern und den Leistungserbringern zu realisieren. Es ist Ihre Verantwortung, als politisch Handelnde zu entscheiden, wie künftig bedarfsgerechte und angemessene Strukturen und Unterstützungsarrangements flächendeckend weiterhin garantiert werden können.

Wir stehen als Leistungserbringer mit viel und großer Fachlichkeit, Wissen um den jeweiligen regionalen Kontext und die Bereitschaft zur systematischen Fortentwicklung zur Verfügung.

Wir erwarten vonseiten der Leistungsträger – darunter verstehen wir sowohl die örtlichen als auch die überörtlichen Sozialhilfeträger und Sie als politisch Handelnde – und der Politik eine verlässliche und verantwortliche Haltung, die die bereits entstandene Verunsicherung gerade bei den Menschen mit Behinderung, aber auch bei den Leistungserbringern umgehend beendet.

Hierzu benötigen wir Ihr Vertrauen. Vertrauen ist nach unserer Definition das Risiko, dem anderen gute Absichten zu unterstellen. Messen Sie uns daran, und lassen Sie uns gemeinsam in Arbeitsgruppen zur längst begonnenen Fortentwicklung einer humanen und die Menschenrechte achtenden Teilhaberealisierung für Menschen mit Behinderung zurückkehren. Wir stehen dafür zur Verfügung.

**Vorsitzende:** Da keine Wortmeldungen mehr vorliegen, schließe ich die Anhörung. Ich bedanke mich sehr bei den Herren Anzuhörenden für ihr Kommen und dafür, dass sie uns so allerschöpfend Auskunft gegeben haben. Ich wünsche einen guten Heimweg.

**Beschluss:**

SIA 19/58 – 17.08.2017

Der Sozial- und Integrationspolitische Ausschuss hat eine öffentliche mündliche Anhörung durchgeführt.